Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten



Az. 0541.1 10. März 2015

Erste Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührensatzung über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen

vom 10. März 2015

Aufgrund von § 2 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl, S. 99), im Umlaufverfahren am 10. März 2015 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG am 10. März 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung

Die Allgemeine Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen vom 6. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung wird gestrichen und durch die Anlage auf Seite 2f ersetzt:

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 11. März 2015 in Kraft.

Weingarten, 10. März 2015

gez. Prof. Dr. Werner Knapp Rektor

<u>Anlage</u>

(zu § 1 Abs. 3)

Verzeichnis der gebührenpflichtigen Tatbestände und Höhe der Gebühren

| Nr. | Tatbestand | Gebühr Euro | in |
|-------|---|----------------|----|
| 1 | Allgemeine Gebühren | | |
| 1.1 | Allgemeine Verwaltungsgebühr Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenbefreiung vorgesehen ist, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 Euro erhoben werden, § 2 Abs. 4 LHGebG | 1-10.000 | |
| 2 | Verfahrensgebühren, förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) | | |
| 2.1 | Zurückweisung des Rechtsbehelfs | 60 | |
| 3 | Beglaubigungen | | |
| 3.1 | Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln | 2 | |
| 3.2 | Je Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen | | |
| 3.2.1 | die die Hochschule selbst ausgestellt hat, je Urkunde | 2 | |
| 3.2.2 | in anderen Fällen für jede angefangene Seite | 2,50 | |
| 4 | Schreibgebühren und Ablichtungen | | |
| 4.1 | für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 10 | |
| 4.2 | Für Fotokopien und Ausdrucke elektronischer Dokumente werden erhoben: | | |
| 4.2.1 | bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite | 1 0,75 | |
| 4.2.2 | bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite | 1,50 1,25 | |

| 5 | Ausstellung von Bescheinigungen und Onlineservice- Identitätsnachweisen | |
|-----|--|-----|
| 5.1 | Ersatzausstellung eines Gasthörerscheines | 5 |
| 5.2 | Ersatzausstellung eines mobilen Datenträgers mit Ausweisfunktion | 25 |
| 5.3 | Ausgabe eines Ersatz-Studienbuches | 10 |
| 5.4 | Ersatzausstellung eines Zeugnisses (Diplom, Bachelor- bzw. Masterurkunde) | 20 |
| 5.5 | Ausstellung einer zusätzlichen Studienbescheinigung oder eines Semesterblattes | 5 |
| 5.6 | Ausstellung einer speziellen Studienbescheinigung ohne Vordruck | 10 |
| 5.7 | Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung über Studieninhalte, Semesterwochenstunden, Klausurnoten und dergleichen für ehemalige Studierende | 10 |
| 6 | Eignungsprüfungen | |
| 6.1 | Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG | 200 |
| 6.2 | Deltaprüfung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 4 LHG | 200 |
| 7 | Verspätungsgebühren | |
| 7.1 | Verspätete Einschreibung / Rückmeldung | 10 |
| 7.2 | Verspätete Vorlage von erforderlichen Unterlagen/Nachweisen | 10 |
| 7.3 | Rücknahme der Exmatrikulation | 10 |